

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG  
z. H. Herrn Pieper  
Lindenallee 2  
49733 Haren (Ems)

Fachbereich:

**Hochbau**

Kontakt:

**Herr Droste**

dr

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

**Kreishaus I**

**B 522, II OG**

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: [heiko.droste@emsland.de](mailto:heiko.droste@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:  
30.04.2025,

Mein Zeichen:  
65-640.18/2501/2025/110

☎ Durchwahl:  
05931 44-1522

**Meppen**  
Datum: 25.09.2025

Grundstück: Haren (Ems), -  
Lindloh, Flur 9, Flurstück(e): 3/34 und 3/37, Flur: 10, Flurstück: 33  
Gemarkung: Fehndorf, Flur 4, Flurstück(e): 17, 18, 23, 26, 35 und 39, Flur 5, Flurstück(e): 17 und 22,  
Flur 6, Flurstück(e): 6, 8, 13 und 17, Flur 37, Flurstück: 28/4, Flur 38, Flurstück 2/3  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 17 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2  
mit einer Nabenhöhe von 174,50 m, einer Gesamthöhe von 262,00 m, einem  
Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW

### Genehmigung

#### nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.18/2501/2025/110

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. aufgrund Ihres Antrages vom 30.04.2025 wird Ihnen hiermit nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 17 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,50 m, einer Gesamthöhe von 262,00 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den o. a. Grundstücken erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahme und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

Die digital vorgelegten und geprüften Unterlagen, die sich auf der Conject-Plattform in Ordner 51 befinden, sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Diese Abnahme ist rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. Ein Bauschild ist erforderlich.

**Hausadresse:**  
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

**Sprechzeiten:**  
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS  
Volksbank Emsland IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG  
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für diese Genehmigung werden Gebühren/Auslagen erhoben. Über den Gesamtbetrag erhalten Sie beigelegt einen gesonderten Kostenbescheid.

### **Erlöschen der Genehmigung:**

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlagen erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlagen erlischt drei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurden.

## **II. Begründung:**

Mit Datum vom 30.04.2025 beantragten Sie die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der oben aufgeführten Anlagen auf den oben genannten Betriebsgrundstücken. Nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ist das oben aufgeführte Bauvorhaben genehmigungspflichtig nach Nr. 1.6.2, Verfahrensart V. Die Genehmigung wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren erteilt.

Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Emsland zuständig.

Die Stadt Haren (Ems) hat ihr Einvernehmen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

**Wichtig:** Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab

Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

Dr. Kiehl  
Kreisbaurat

**Anlage zur Genehmigung vom 25.09.2025 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Az.: 65-640.18/2501/2025/110**

**III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:**

**Aufschiebende Bedingungen:**

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn als Sicherheitsleistung für den Rückbau der Windenergieanlagen eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von **11.416.686,45 €** vorgelegt wird.
2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 NNatSchG in Höhe von **3.465.940,77 €** beim Landkreis Emsland (IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS) unter Angabe des Kontos 36000.20400 mit dem Stichwort „BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren“ erfolgt.
3. Vor Baubeginn ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffenen Flächen:
  - o Gemarkung Wesuwe, Flur 32, Flurstück 4/44 (6.670m<sup>2</sup> Laubgehölzpflanzung, 1.000m<sup>2</sup> Ruderalflur, 19.790m<sup>2</sup> ext. Streuobstwiese) - Gemarkung Fehndorf, Flur 4, Flurstück 18 (25.600m<sup>2</sup> Wiedervernässung, 8.000m<sup>2</sup> Extensivgrünland)
  - o Gemarkung Wesuwe, Flur 74, Flurstück 45 (27.114m<sup>2</sup> Extensivgrünland mit Blänke)
  - o Gemarkung Wesuwe, Flur 32, Flurstück 4/47 (100.000m<sup>2</sup> Äsungsfläche)
  - o Gemarkung Wesuwe, Flur 74, Flurstück 34 (27.126m<sup>2</sup> Extensivgrünland)

ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

*Die Grundstücke Gemarkung Wesuwe, Flur 32, Flurstück 4/44, Gemarkung Fehndorf, Flur 4, Flurstück 18, Gemarkung Wesuwe, Flur 74, Flurstück 45, Gemarkung Wesuwe, Flur 32, Flurstück 4/47 und Gemarkung Wesuwe, Flur 74, Flurstück 34 dienen als Flächen für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.*

*Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der naturschutzfachlichen Auflagen zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen unter dem Aktenzeichen 65-640.18/2501/2025/110 an BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren (Ems), die oben genannten Flurstücke*

*- nicht anders als entsprechend den in der vg. Genehmigung genannten Bewirtschaftungsauflagen und Einschränkungen zu bewirtschaften bzw. zu nutzen.*

4. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der beantragten Enercon E-175 EP5 E2 ist erst zulässig, wenn die Anpassung der nächtlichen Betriebsmodi der vorhandenen Enercon E-138 EP3 E2, wie im

[illegible]

**WEA B04, B12, B14 (Betriebsmodus BM NR4)**

| f [Hz]                                                                 | 63                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| L <sub>W,Okt,max</sub> [dB(A)]                                         | 84,4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 92,0 | 92,5 | 95,0 | 97,0 | 94,9 | 88,9 | 81,7 |
| deklarerter Schalleistungspegel                                        | L <sub>W</sub> = 102,0 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten (aus Dreifachmessbericht 10365987-A-1-A)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |      |      |      |      |      |      |
| Ermittlung der oberen Vertrauensbereichs-grenze gemäß Probst & Donner: | $L_O = L_W + k * \sigma_{L_p}$ $\text{mit } \sigma_{L_p} = \frac{1}{10^{0,1 * L_p}} * \sqrt{\sum_j \left(10^{0,1 * L_j} * \sigma_{L_{Wj}}\right)^2}; k = 1,28$ <p> <math>\sigma_{L_p} \triangleq</math> Standardabweichung des Beurteilungspegels am Immissionsort<br/> <math>L_p \triangleq</math> Beurteilungspegel am Immissionsort<br/> <math>L_j \triangleq</math> Teilbeurteilungspegel der Schallquelle j am Immissionsort<br/> <math>L_p \triangleq</math> Beurteilungspegel am Immissionsort<br/> <math>\sigma_{L_{Wj}} \triangleq</math> Gesamtstandardabweichung der Schallleistung der Schallquelle j </p> |      |      |      |      |      |      |      |

**WEA B10, B13, B15, B16 (Betriebsmodus BM NR6)**

| f [Hz]                                                                 | 63                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| L <sub>W,Okt,max</sub> [dB(A)]                                         | 82,3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 88,5 | 88,6 | 91,2 | 94,7 | 95,3 | 91,2 | 82,4 |
| deklarerter Schalleistungspegel                                        | L <sub>W</sub> = 100,3 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten (aus Dreifachmessbericht 10387976-A-3-A)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |      |      |      |      |      |      |
| Ermittlung der oberen Vertrauensbereichs-grenze gemäß Probst & Donner: | $L_O = L_W + k * \sigma_{L_p}$ $\text{mit } \sigma_{L_p} = \frac{1}{10^{0,1 * L_p}} * \sqrt{\sum_j \left(10^{0,1 * L_j} * \sigma_{L_{Wj}}\right)^2}; k = 1,28$ <p> <math>\sigma_{L_p} \triangleq</math> Standardabweichung des Beurteilungspegels am Immissionsort<br/> <math>L_p \triangleq</math> Beurteilungspegel am Immissionsort<br/> <math>L_j \triangleq</math> Teilbeurteilungspegel der Schallquelle j am Immissionsort<br/> <math>L_p \triangleq</math> Beurteilungspegel am Immissionsort<br/> <math>\sigma_{L_{Wj}} \triangleq</math> Gesamtstandardabweichung der Schallleistung der Schallquelle j </p> |      |      |      |      |      |      |      |

5. Mit dem Bau der Wiindenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn zwischen Ihnen und der Stadt Haren (Ems) als Träger der Straßenbaulast für die städtischen Straßen und Wege eine vertragliche Regelung über die Inanspruchnahme bzw. über den für die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen erforderliche Ausbau der städtischen Wege und Straßen geschlossen ist.
6. Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn zur verkehrlichen Erschließung des Bauvorhabens über die Stadtstraßen „Alter Moorweg“, „Große Straße“ und „Am Alten Torfwerk“ zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Stadt Haren (Ems) eine Kreuzungsvereinbarung bezüglich der Ausführung und des Ausbaues der Einmündungsbereiche der o. a. Stadtstraßen in die Kreisstraße 202 geschlossen ist. Sie haben sich diesbezüglich mit der Stadt Haren (Ems) in Verbindung zu setzen.
7. Die bauliche Anlage darf erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Betrieb genommen werden (hiervon ausgenommen ist die Prüfung der Betriebstüchtigkeit bzw. der Probebetrieb).

**8. Folgende Nachweise / Punkte müssen vor Baubeginn vorliegen:**

Standsicherheitsnachweise oder gültige Typenprüfung und ggf. die gutachterlichen Stellungnahmen (Abschnitt 3, Buchstabe D, E, F, G und I der Richtlinie für Windenergieanlagen (Nds. MBl. Nr. 3 g/2019)).

Rechtzeitig vor Baubeginn sind uns die o. g. Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Sodann wird die Prüfung der bautechnischen Nachweise in statisch-konstruktiver Hinsicht, die örtliche Überwachung gem. § 76 NBauO und die hiermit angeordneten Abnahmen gem. § 77 NBauO der tragenden Bauteile durchführt oder ein Prüfenieur damit beauftragt. Die Bauausführung darf nur nach den geprüften und genehmigten Unterlagen erfolgen. Vorher darf mit den Bauarbeiten (ausgenommen Erdarbeiten) nicht begonnen werden.

**Auflagen:**

**Auflagen Bauaufsicht**

- 9.** Der Baubeginn ist rechtzeitig, d. h. vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen, bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 10.** Folgende Gutachten/Unterlagen einschließlich der darin formulierten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung:
  - Technische Beschreibung Windenergieanlage E-175-EP5 E2, Dokument D02886524/2.0-de von ENERCON GmbH
  - Technisches Datenblatt E-175 EP5 E2, 7000 kW, Dokument D03058258/0.2-de der ENERCON GmbH
  - Technische Beschreibung des Blitzschutzes, Dokument D0260891/20.0-de von ENERCON GmbH
  - Technische Beschreibung des Brandschutzes von ENERCON Windenergieanlagen EP5, Dokument D0736681/10.0-de
  - Technische Beschreibung für die Eisansatzerkennung von ENERCON Windenergieanlagen Dokument D02531399/2.1-de
  - Gutachten zur Eisansatzerkennung Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.7 vom 09.12.2021, aufgestellt durch den TÜV- Nord, 22525 Hamburg
  - Gutachten Gefährdung Eisabwurf 37224-Ga-A-R00-s vom 30.04.2025, aufgestellt durch Veenker Ingenieure
  - Gründungsgutachten (Geotechnischer Bericht) vom 21.03.2025, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Dr. Joachim Lübke
  - Bodenschutzkonzept vom 01.04.2025, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Dr. Joachim Lübke
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30.04.2025, aufgestellt durch das Büro regionalplan & uvp Dipl. Geogr. Peter Stelzer GmbH
  - Allgemeines Brandschutzkonzept BV-Nr. E-175EP5/E2/175/HT Index A vom 22.08.2024, aufgestellt durch das Brandschutzbüro Monika Tegtmeier
  - Standortbezogenes Brandschutzkonzept Projektnummer: 1006.2025 Version: 2 vom 25.06.2025, aufgestellt durch das Brandschutzbüro Schoemaker GmbH & Co.KG

- Maßnahmenkonzept zur Wiedervernässung eines Teilbereichs des Flurstücks 18 (Flur 4, Gemarkung Fehndorf) im Rahmen der Planung zur Windpark Fehndorf-Lindloh Erweiterung vom 17.04.2025, aufgestellt durch die Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung Hofer & Pautz – GbR
  - Schalltechnischer Bericht Nr. LL19233.1/03 vom 25.06.2025, aufgestellt durch den TÜV- Süd
  - Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQ19233.2/02 vom 25.06.2025, aufgestellt durch den TÜV- Süd
  - Gutachten zur Standorteignung NE-B-130801 vom 07.02.2025, aufgestellt durch next! engineering GmbH
- 11.** Die Böschung an den Fundamenten ist sowohl bei Flach- als auch bei Pfahlgründung entsprechend der Darstellung in den Bewehrungsplänen anzulegen, mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.
- 12.** Die Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. in der jeweils gültigen Fassung) sind i. V. mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch gemäß Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie von einem anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Abschnitt 15.5 der Richtlinie zu dokumentieren. Die Sachverständigenberichte über das Prüfungsergebnis sind dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.
- Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
- 13.** Ist nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von **25 Jahren** nach Inbetriebnahme ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage/n geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Entsprechender Nachweise, dass die Windenergieanlage/n im Sinne der Richtlinie weiterhin sicher betrieben werden kann/können und insgesamt standsicher ist/sind, müssen rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert zur Prüfung vorgelegt werden. Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage/n müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine

Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

14. Die Windenergieanlage/n ist/sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Der vollständige Rückbau ist der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.
15. **Abnahmeprüfung**  
Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n sowie nach wesentlichen Änderungen ist eine Abnahmeprüfung durch Sachkundige des Herstellers durchführen zu lassen und dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.
16. **Wartungen**  
Wartungen sind entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers und von durch den Hersteller autorisiertem Wartungspersonal oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchführen zu lassen. Wartungen und dabei festgestellte Mängel sowie durchgeführte Reparaturen sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.
17. **Außerordentliche Prüfungen**  
Sind Teile einer Windkraftanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der max. Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen. Außerordentliche Prüfungen und dabei festgestellte Mängel sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.
18. **Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme**  
Bei Mängeln, die die Standsicherheit einer Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den anerkannten Sachverständigen voraus. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.
19. **Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf/Eisabfall**  
Windenergieanlagen sind mit geeigneten Eiserkennungssystemen zur Erkennung von Vereisungsgefahr auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen des Eiserkennungssystems muss zur automatischen Abschaltung der Windenergieanlage/n führen. Das Anfahren/Wiederanfahren einer Windenergieanlage nach einer Abschaltung wegen Vereisungsgefahr darf erst erfolgen, wenn die Eisfreiheit sicher festgestellt worden ist. Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Eiserkennungssysteme ist vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n durch den Hersteller oder des Fachunternehmens zu prüfen und zu bescheinigen. Der Prüfbericht ist dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.
20. **Hinweisschilder bezügl. Eiswurf/Eisabfall**  
Als Hinweis auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf/Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb, sind entsprechende Warnschilder an den Zufahrtswegen der Windenergieanlage/n, den umliegenden Wirtschaftswegen und Gebäuden erforderlich. Die Schilder sind dauerhaft uneingeschränkt sichtbar fach- und sachgerecht mit Baubeginn aufzustellen.

#### **Auflagen Immissionsschutz**

21. Das schalltechnische Gutachten Nr. LL19233.1/03 vom 20.06.2025, die Stellungnahme zum Berechnungsverfahren vom 28.05.2025 sowie die Schattenwurfprognose Nr. LQ19233.2/01 vom

- ## WEA E01 – E17 (Betriebsmodus OM-0-0)

Folgende Emissionsdaten der hier genehmigten Anlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr unter Berücksichtigung der im Gutachten gemäß Probst & Donner berechneten oberen Vertrauensbereichsgrenze bei zugrunde legen der folgenden Oktavbandspektren zu berücksichtigen:

| f [Hz]                                                                | 63                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| L <sub>W,Okt,max</sub> [dB(A)]                                        | 90,1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 93,8 | 98,2 | 100,3 | 101,3 | 100,5 | 94,5 | 85,1 |
| deklarerter Schallleistungspegel                                      | L <sub>w</sub> = 106,9 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |      |       |       |       |      |      |
| Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze gemäß Probst & Donner: | <p> <math>L_O = L_W + k * \sigma_{L_p}</math><br/> mit <math>\sigma_{L_p} = \frac{1}{10^{0,1*L_p}} * \sqrt{\sum_j \left(10^{0,1*L_j} * \sigma_{L_{Wj}}\right)^2}</math>; <math>k = 1,28</math><br/><br/> <i><math>\sigma_{L_p}</math> ≙ Standardabweichung des Beurteilungspegels am Immissionsort</i><br/> <i><math>L_p</math> ≙ Beurteilungspegel am Immissionsort</i><br/> <i><math>L_j</math> ≙ Teilbeurteilungspegel der Schallquelle j am Immissionsort</i><br/> <i><math>L_p</math> ≙ Beurteilungspegel am Immissionsort</i><br/> <i><math>\sigma_{L_{Wj}}</math> ≙ Gesamtstandardabweichung der Schalleistung der Schallquelle j</i> </p> |      |      |       |       |       |      |      |

[illegible]

|                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schallleistungspegel                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze gemäß Probst & Donner: | $L_O = L_W + k * \sigma_{L_p}$ $\text{mit } \sigma_{L_p} = \frac{1}{10^{0,1 * L_p}} * \sqrt{\sum_j \left( 10^{0,1 * L_j} * \sigma_{L_{Wj}} \right)^2}; k = 1,28$ $\sigma_{L_p} \triangleq \text{Standardabweichung des Beurteilungspegels am Immissionsort}$ $L_p \triangleq \text{Beurteilungspegel am Immissionsort}$ $L_j \triangleq \text{Teilbeurteilungspegel der Schallquelle } j \text{ am Immissionsort}$ $L_p \triangleq \text{Beurteilungspegel am Immissionsort}$ $\sigma_{L_{Wj}} \triangleq \text{Gesamtstandardabweichung der Schallleistung der Schallquelle } j$ |

### WEA E03, E06, E09 (Betriebsmodus OM-NR09-0)

| f [Hz]                                                                | 63                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| L <sub>W,Okt,max</sub> [dB(A)]                                        | 80,8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 84,6 | 91,1 | 90,5 | 92,0 | 91,2 | 87,3 | 70,8 |
| deklarerter Schallleistungspegel                                      | L <sub>W</sub> = 98,0 dB(A) ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |      |      |      |      |      |      |      |
| Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze gemäß Probst & Donner: | $L_O = L_W + k * \sigma_{L_p}$ $\text{mit } \sigma_{L_p} = \frac{1}{10^{0,1 * L_p}} * \sqrt{\sum_j \left( 10^{0,1 * L_j} * \sigma_{L_{Wj}} \right)^2}; k = 1,28$ $\sigma_{L_p} \triangleq \text{Standardabweichung des Beurteilungspegels am Immissionsort}$ $L_p \triangleq \text{Beurteilungspegel am Immissionsort}$ $L_j \triangleq \text{Teilbeurteilungspegel der Schallquelle } j \text{ am Immissionsort}$ $L_p \triangleq \text{Beurteilungspegel am Immissionsort}$ $\sigma_{L_{Wj}} \triangleq \text{Gesamtstandardabweichung der Schallleistung der Schallquelle } j$ |      |      |      |      |      |      |      |

23. Ein Nachtbetrieb der Anlagen ist erst zulässig, wenn das Schallverhalten durch entsprechende FGW-konforme Abnahmemessungen an allen hier beantragten Windenergieanlagen in den jeweilig genehmigten Betriebsmodi belegt wird. Dazu ist durch eine gutachterliche Untersuchung nachzuweisen, dass unter Anwendung der in der Ausbreitungsrechnung im schalltechnischen Gutachten Nr. LL19233.1/03 vom 20.06.2025 der TÜV Süd Industrie Service GmbH verwendeten Unsicherheiten sowie der FGW-konform ermittelten Oktavbandpegel im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels die prognostizierten Beurteilungspegel an folgenden Immissionsorten eingehalten werden. Während der Abnahmemessungen sind die Bestandsanlagen abzuschalten.

| Immissionspunkt           | Gebiets-einstufung | Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in dB(A) |    |
|---------------------------|--------------------|---------------------------------------------|----|
| IP01: Weststraße 11       | MI                 | 60                                          | 45 |
| IP02: Am Alten Torfwerk 1 | MI                 | 60                                          | 45 |
| IP03: Große Straße 90     | MI                 | 60                                          | 45 |
| IP04: Große Straße 99     | MI                 | 60                                          | 45 |
| IP05: An der Wieke 27     | MI                 | 60                                          | 45 |
| IP06: An der Wieke 25     | MI                 | 60                                          | 45 |
| IP07: An der Wieke 17     | MI                 | 60                                          | 45 |
| IP08: An der Wieke 13     | MI                 | 60                                          | 45 |

|                                   |    |    |    |
|-----------------------------------|----|----|----|
| IP09: An der Wieke 4              | MI | 60 | 45 |
| IP10: An der Wieke 2              | MI | 60 | 45 |
| IP11: An der Wieke 9              | WA | 55 | 40 |
| IP12: An der Wieke 5              | WA | 55 | 40 |
| IP13: An der Wieke 3              | WA | 55 | 40 |
| IP14: An der Wieke 1              | WA | 55 | 40 |
| IP15: Handwerkerstraße 8          | MI | 60 | 45 |
| IP16: Jägerstraße 3               | MI | 60 | 45 |
| IP17: Große Straße 25             | MI | 60 | 45 |
| IP18: Große Straße 17             | MI | 60 | 45 |
| IP19: Große Straße 11             | MI | 60 | 45 |
| IP20: Große Straße 9              | MI | 60 | 45 |
| IP21: Große Straße 7              | MI | 60 | 45 |
| IP22: Hermann-Gröninger-Straße 1  | MI | 60 | 45 |
| IP23: Hermann-Gröninger-Straße 2  | MI | 60 | 45 |
| IP24: Hermann-Gröninger-Straße 5  | MI | 60 | 45 |
| IP25: Hermann-Gröninger-Straße 10 | MI | 60 | 45 |
| IP26: Oostelijke Doorsnee 62 (NL) | MI | 60 | 45 |
| IP27: Bredesloot 40 (NL)          | MI | 60 | 45 |
| IP28: Bredesloot 43 (NL)          | MI | 60 | 45 |
| IP29: Zwartenbergweg 3 (NL)       | MI | 60 | 45 |
| IP30: Limietweg-Oost 1 (NL)       | MI | 60 | 45 |
| IP31: Limietweg-Oost 2 (NL)       | MI | 60 | 45 |
| IP32: Limietweg-Oost 4 (NL)       | MI | 60 | 45 |
| IP33: Limietweg-Oost 6 (NL)       | MI | 60 | 45 |
| IP34: Limietweg-Oost 8 (NL)       | MI | 60 | 45 |

Durch den Gutachter ist ebenfalls der Einfluss der bei einer FGW-konformen Messung anzusetzenden Messunsicherheit  $\sigma_R$  von 0,5 dB plausibel darzulegen.

24. Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen ist die Einhaltung des zulässigen Emissionswertes durch Messung nachzuweisen.  
Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle gem. § 29b BImSchG über die Annahme der Beauftragung der Messung ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme vorzulegen.  
Für die Messung ist mindestens eine Windgeschwindigkeit von 8 m/s vorzusehen.  
Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.  
Nach Abschluss der Messung ist dem Landkreis Emsland der Messbericht sowie ggf. die erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen.
25. Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich diese Daten vorlegen zu lassen.

- 26.** Es kommt an den Schattenrezeptoren zu Überschreitungen der Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag astronomisch möglicher Beschattung. Es ist daher durch eine geeignete Abschaltvorrichtung (z.B. lichtsensorgesteuerte Schattenwurfabstaltautomatik) an den neu geplanten Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an den Immissionspunkten 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

#### **Auflagen Brandschutz:**

- 27.** Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes, aufgestellt vom Büro brandschutz SCHOMAKER, Ch. Schomaker, geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz vom 11.06.2025, sind bei der Errichtung der Baumaßnahme zu beachten und umzusetzen.
- 28.** In den Gondeln der WEA 12 und 16 sind automatische Löschanlagen, stationäre Objektlöschanlagen, zu installieren. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der mängelfreie Abnahmebericht eines Sachkundigen für die Objektlöschanlage vorzulegen.
- 29.** Wenn innerhalb der WEA ein Brand detektiert und an die Service-Zentrale der WEA gemeldet wird, ist die Alarmierung der örtlichen Feuerwehr über die Rettungsleitstelle Ems-Vechte AÖR sicherzustellen.
- 30.** Nach Fertigstellung des Windparks Fehndorf/ Lindloh sind Schulungen und Einweisungen für die Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr erforderlich.
- 31.** Die zu benennenden Ansprechpartner sollten nach der Alarmierung innerhalb von maximal 1 Stunde vor Ort sein.
- 32.** Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind Aufstell- und Bewegungsflächen und die Zufahrten sicherzustellen, die Anforderungen der VVTB (Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen) Abschnitt A2.2.1.1 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten und umzusetzen.

#### **Auflagen Naturschutz**

- 33.** Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen 01. März - 31. Juli.  
Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d. h. nicht zwischen 01. März – 31. Juli.

Sofern die genannten zeitlichen Einschränkungen nicht eingehalten werden können, sind die betroffenen Eingriffsbereiche kurz vor Beginn der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf vorkommende Arten zu kontrollieren. Sofern Nester, Ruhestätten etc. gefunden werden, sind in enger Absprache mit der UNB geeignete Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen.

- 34.** Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

Sofern die genannten zeitlichen Einschränkungen nicht eingehalten werden können, sind die betroffenen Eingriffsbereiche kurz vor Beginn der Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf vorkommende Arten zu kontrollieren. Sofern Nester, Ruhestätten etc. gefunden werden, sind in enger Absprache mit der UNB geeignete Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen.

35. Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.
36. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind alle geplanten WEA in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,5 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen über 10°C und kein Niederschlag (die Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.
37. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist durch die Vorlage von Abschaltprotokollen einschließlich Wetterdaten spätestens zum 31.12. jedes Jahres unaufgefordert schriftlich zu belegen.
38. Die Drehzahlen der WEA müssen bei Abschaltung auf weniger als 2 Umdrehungen pro Minute begrenzt werden, da ansonsten trotz Leerlaufs zu hohe Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen erreicht werden, was mit einem Schlagrisiko einhergeht. Zur Reduzierung der Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden, um die tatsächliche Fledermausaktivität in der Höhe zu messen. Falls sich daraus ergibt, dass ein Betreiben der WEA auch zu anderen Zeiten bzw. bei geringeren Windgeschwindigkeiten ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB die Abschaltzeiten reduziert werden.
39. Das zweijährige Monitoring erfolgt mit einem in der WEA-Gondel installierten Batcorder nach der in BRINKMANN 2011 beschriebenen Methode zur Festlegung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Bereits nach dem 1. Jahr können die Abschaltzeiten an die Erhebungsdaten angepasst werden und nach dem 2. Jahr endgültig festgelegt werden. Am WEA-Mast ist ein zusätzliches Turmmikrofon anzubringen (Abstand von der Gondel mindestens 70 % des Rotorradius, jedoch nicht mehr als 10 m unterhalb des tiefsten Rotorpunktes). Der Monitoringzeitraum beträgt 15.03. bis 15.11. Die Daten sind entsprechend den in den RENEBAT Projekten I bis III festgelegten Standards zu erfassen. Die Auswertung der erfassten Fledermausaktivität sowie der über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Betriebsdaten der WEA erfolgt ebenfalls nach den Standards dieser Forschungsprojekte mit dem online-Tool ProBat (ProBat.org). Die Verarbeitung der Daten mittels online-Tool Probat (ProBat.org) kann zur Anwendung kommen, wenn diese zum Zeitpunkt der Fertigstellung vom BfN als Stand der Technik anerkannt ist. Hierbei werden sowohl die an der Gondel als auch am Turm erfasste Fledermausaktivität ausgewertet und sowohl der Rotordurchmesser als auch die Nabenhöhe berücksichtigt.

Die im Rahmen des Fledermausmonitorings erhobenen und entsprechend ausgewerteten Daten sind dem Landkreis Emsland mit Vorschlag für die sich daraus ergebenden modifizierten Betriebszeiten vorzulegen.

Gemäß §44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist für die Festlegung der Signifikanzschwelle bei Schlagopfern der Individuenbezug und damit die Artspezifität erforderlich. Zur Einhaltung der populationsbezogenen Vorsorgepflicht ist der kumulative Effekt (Windpark) zu berücksichtigen und nach LINDEMANN ET AL. 2018 eine Anpassung der pauschalen Mengenschwelle von einem Schlagopfer pro WEA und Jahr vorzunehmen. Der für die Auswertung anzuwendende angepasste Schwellenwert hat sich an der sensibelsten Art zu orientieren.

40. Für die Maßnahmen für **den Kiebitz (Ausgleichsmaßname 1 ,Maßnahmenblätter 3 und 5)** ist die Fläche mit zertifiziertem Regiosaatgut (Wildpflanzensaatgut aus der Region – kein Kulturpflanzensaatgut, kein nicht-regionales Saatgut) anzusäen und eine Blänke (ca. 2.000m<sup>2</sup>) anzulegen. Die genaue Saatgutmischung ist mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – Telefon 0 59 31/44-1576 abzustimmen.

Die Fläche ist wie folgt herzurichten, anzusäen und dauerhaft zu bewirtschaften:

- Aufhebung evtl. vorhandener Drainagen.
- bei nur die betreffende Fläche entwässernden Gräben regulierbaren Grabenanstau vorsehen
- Die Blänke wird oval bis kreisförmig gestaltet mit einer max. Tiefe von 80 cm, damit eine Wasserführung während der Brutzeit möglichst lange gewährleistet werden kann. Das Grundwasser wird nicht angeschnitten. Die Blänke wird durch geeignete Maßnahmen (Beweidung / Mahd) offengehalten. Sofern Blänkenränder nicht zeitweilig mitbeweidet werden, werden diese im Oktober ausgemäht. Die Böschungen erhalten flache Neigungen im Verhältnis von max. 1:10, sodass die Blänke mit Maschinen ausgemäht werden kann.
- Zusätzlich zu den Flächenoptimierungen ist ein aktiver und/oder passiver Gelegeschutz wichtig, um den Prädationsdruck zu verringern und dadurch den Bruterfolg nachhaltig zu verbessern und den Bestand zu stabilisieren
- Keine Erneuerung der Grünlandnarbe. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall in Abstimmung mit der UNB in Form von Nachsaat (Schlitzsaat oder einfache Übersaat mit Kreiselstreuer) möglich.
- Kein Walzen und/oder Schleppen zwischen 15.03. und 15.06 eines Jahres.

#### Schnittnutzung:

- Mindestens 1 malige und maximal 2 malige Mahd.
- Keine Mahd vor dem 15.07. eines jeden Jahres. Nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit der UNB kann eine frühere Mahd um maximal 5 Tage im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn bestätigt wird, dass sich weder Gelege noch Jungtiere besonders geschützter oder streng geschützter Arten oder des Niederwildes auf der Fläche befinden.
- Es verbleiben bei der ersten Mahd an jährlich wechselnden Stellen 10% Altgrasflächen, die nicht gemäht werden
- 2. Mahd bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen.
- Am Abend vor der Mahd sind vom Bewirtschafter oder von ihm beauftragten Personen, z.B. Jäger, Naturschutzvereinigungen, etc., Vergrämnungsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen. Dazu sind pro Hektar mindestens 5 z.B. an Stäben befestigte Kunststofftüten, längere Flatterbänder oder ähnliche Vorrichtungen über die gesamte Fläche zu verteilen, so dass durch die Mahd gefährdete Tiere in Nachbarflächen ausweichen. Die Verantwortung zur Durchführung der Maßnahme verbleibt beim Bewirtschafter, auch wenn er die Aufgabe Dritten übertragen hat. Wurde die Maßnahme nicht durchgeführt, ist eine Mahd unzulässig.
- Das Befahren und Bearbeiten der Fläche erfolgt mit Fahrzeugen mit einer maximalen Mähbreite von 3,00 m. Maximale Fahrgeschwindigkeit insbesondere bei der Mahd 8,0 km/h.
- Die Mahd erfolgt von innen nach außen.

#### Weidenutzung:

- Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.
- Vor dem 16.06. eines jeden Jahres darf die Fläche nur mit max. 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden (1 Mutterkuh + 1 Saugkalb bis sechs Monate zählen als 1 Weidevieh)
- Nach dem 15.06. kann sich der Viehbestand am Futterangebot der Fläche orientieren. Bei nicht ausreichendem Futterangebot sind die Tiere zu entfernen.
- Ganzjährig ist die Zufütterung der Tiere verboten. Lockfutter in Handportionen sind erlaubt.
- Die überständige Vegetation ist spätestens zum 30.09. zu mulchen. Das Mulchgut kann auf der Fläche verbleiben. Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen.

### Düngung

- Keine organische Düngung. Eine Düngung mit Festmist ist nur nach Absprache mit der UNB zulässig.
- Eine mineralische Erhaltungsdüngung und Kalkung ist nur mittels Nachweis einer Nährstoff- und pH-Wert-Analyse und nach Absprache mit der UNB zulässig.

### Pflanzenschutzmittel

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Der Bewirtschafter ist für die Bekämpfung von „Problemkräutern“ zuständig (stumpfbblättriger Ampfer, Jakobskreuzkraut, Ackerkratzdistel, Rainfarn und Flatterbinse). Ein mechanisches Ausstechen der Flächen ist zwingend erforderlich. In Ausnahmefällen ist die Bekämpfung der Pflanzen vor der Blüte mit der Rückenspritze erlaubt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der UNB vorher telefonisch anzuzeigen.

41. Für die Maßnahme zur Schaffung von Rast- und Futterflächen (**Ausgleichsmaßnahme 2 Maßnahmenblatt Nr.4**) ist eine 10 Hektar große bestehende Ackerfläche hinsichtlich der Bewirtschaftung wie folgt anzupassen:
  - Verbleib von Ernterückständen auf den Ackerflächen während der Wintermonate.
  - Auf den Flächen sollten keine engstehenden, langen und harten Pflanzenrückstände verbleiben, die eine Nutzung durch die Gänse verhindern, ggf. sind diese abzuhäckseln
  - Variation der Fruchtfolge (Winterraps, Wintergetreide, Kartoffeln, Futtermais) sind einzuhalten
  - Gezielte Ansaat von Wintergetreide/ Ackergras/ Futterroggen; Anbau von nutzbaren Zwischenfrüchten; Untersaat/ Stoppelsaat von Klee-Gras-Mischungen (Zeitpunkt der Aussaat so legen, dass sich die vorhandenen Pflanzen im Oktober in einem möglichst frischen Keimstadium befinden).
42. Da der durch die Oberflächenversiegelung entstehende Eingriff vor Ort nicht ausgeglichen werden kann, sind Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auf den vom Antragsteller benannten Flächen gemäß der im LBP (REGIONALPLAN & UVP, Freren, Stand 30.04.2024) benannten Maßnahmen (**Maßnahmenblätter Nr. 1 und 2 (Maßnahmen Nr.2 ist gemäß dem Maßnahmenkonzept von Hofer & Pauz GBR Maßnahmenkonzept)**) umzusetzen.
43. Der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist beim Landkreis Emsland unverzüglich nach deren Fertigstellung schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ein Nachweis der Baumschule über die verwendeten Gehölze (inkl. Herkunftsnachweis) vorzulegen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
44. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zu Beginn der ersten auf die Inbetriebnahme des Bauwerkes folgenden Pflanzperiode (spätestens bis zum 30.11.) durchzuführen.
45. Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
46. Die Artenschutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Eine für diese Belange qualifizierte **ökologische Baubetreuung** ist zu gewährleisten, zu benennen und vor Baubeginn mitzuteilen.
47. Baustelleneinrichtungen, die nicht in der Wegetrasse oder auf einem Lagerplatz untergebracht werden können, sind auf ökologisch geringwertigen Flächen (z. B. befestigten Flächen) einzurichten. Sofern dies nicht möglich ist, ist ein entsprechender Planungsnachtrag mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – abzustimmen.

48. Die Mastfußumgebung der WEA ist so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht, um eine Thermikbildung zu minimieren. Falls Pflegeschnitte des Mastfußbereichs doch notwendig sind, erfolgen diese nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.
49. Bei baubedingten Querungen von Entwässerungsgräben und der daraus resultierenden Anlage von größeren Durchlässen sind diese beidseitig mit einer Berme auf Höhe der Mittelwasserlinie zu gestalten. Die Durchlasslänge muss auf ein Minimum beschränkt werden.
50. Temporäre Versiegelungen (z. B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen.
51. Aufgrund der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen im Zuge des Wegebbaus werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen erforderlich.

Für die Anpflanzungen sind folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

*Botanischer Name:*                      *Deutscher Name:*

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| <i>Quercus robur</i>      | Stieleiche |
| <i>Fagus sylvatica</i>    | Rotbuche   |
| <i>Sorbus aucuparia</i>   | Eberesche  |
| <i>Prunus spinosa</i>     | Schlehe    |
| <i>Corylus avellana</i>   | Hasel      |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn   |
| <i>Acer campestre</i>     | Feldahorn  |

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Anpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

52. Die Funktionsfähigkeit der **Maßnahmen 3,4 und 5** ist durch ein Monitoring über die Dauer der ersten 5 Betriebsjahren zu belegen. Zwischenberichte für die ersten vier Erfassungsjahre sind in Text und Karte (sowie in Digitalem Format – shapedatei) zu erstellen, mit Bewertung hinsichtlich des Erreichens naturschutzfachlicher Zielsetzungen. Die Berichte und Daten werden der UNB jeweils zum Ende eines Jahres unaufgefordert vorgelegt. Ob bzw. inwiefern ab dem sechsten Betriebsjahr auf weitere Bestandserfassungen verzichtet werden kann, wird nach Vorlage des Abschlussberichtes (s.u.) in Abstimmung mit der UNB entschieden.

### Auflagen Allgemeine Wasserwirtschaft

53. Die Beseitigung bzw. wesentliche Umgestaltung des Verbandsgewässers Nr. VII des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Süd-Nord-Kanal“ durch die Errichtung der Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung gem. §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Entsprechende Antragsunterlagen sind dem Landkreis Emsland,

Fachbereich Umwelt, Ordenniederung 1, 49716 Meppen, rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Die Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

54. Im Zuge der Herstellung der Zuwegungen werden diverse Gewässer III. Ordnung gekreuzt. Die Herstellung der Überfahrten erfordert je nach Ausmaß entweder eine Genehmigung gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) oder §§ 68 u. 70 WHG. Entsprechende Antragsunterlagen sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Ordenniederung 1, 49716 Meppen, rechtzeitig vor Bauausführung einzureichen. Die Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.
55. Für die geplanten Kreuzungen von Gewässern III. Ordnung mittels Kabel, Stromkabel, Leerrohre, Steuerungskabel, etc. ist eine Genehmigung gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. Entsprechende Antragsunterlagen sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Ordenniederung 1, 49716 Meppen, rechtzeitig vor Bauausführung einzureichen. Die Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.
56. Die Baumaßnahmen zur Errichtung des Windparks und die Herstellung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen sind so auszuführen, dass entlang der Verbandsgewässer (beidseitig) ein 4 m breiter Unterhaltungsstreifen zur Verfügung steht. Es ist zu gewährleisten, dass dieser Streifen jederzeit durchgängig von Räumfahrzeugen befahren werden kann und die maschinelle Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Auf diesem Streifen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers weder Anpflanzungen erstellt noch bauliche Anlagen errichtet werden.
57. Nach Fertigstellung des Windparks sind die Untere Wasserbehörde des Landkreis Emsland und der Wasser- und Bodenverband „Süd-Nord-Kanal“ zu einer Schlussabnahme einzuladen.

#### **Auflagen Abfall- und Bodenschutzrecht**

58. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
59. Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Vorgehensweise mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
60. Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen anzuwenden.

Zudem liegen dem Landkreis Emsland zur Gemarkung Fehndorf, Flur 4, Flurstück 18 zur Gemarkung Fehndorf, Flur 4, Flurstück 18 folgende Unterlagen vor, die zu berücksichtigen sind:

[01] Bodenverwertungskonzept Bodenabbau „Fehndorf“ im Stadtgebiet Haren Landkreis Emsland Gemeinde / Stadt Haren (Ems), Gemarkung Fehndorf, Flur 4, Flurstück 18, Projekt 21.07.5588, Dr. Lüpkes Sachverständige GbR, 23.10.2022

[02] Bodenverwertungskonzept und BBB Torfabbau Fehndorf, Ergänzende Stellungnahme zur Bewertung, Dr. Lüpkes Sachverständige GbR, 09.11.2022

Hierzu bedarf es der Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des §

18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde), der neben Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (Bodenschadverdichtung) zudem die Stoffströme (Umgang mit Bodenaushub, Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe) erfasst und koordiniert. Der in Anlehnung an eine BBB Sachverständige ist 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu benennen, so dass vorab eine direkte Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) möglich ist. Angepasst an den Baufortschritt ist der UAB/UBB regelmäßig Bericht zu erstatten (Ansprechpartner: Jürgen Vooren, Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emslan.de). Zu den abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen ist eine Abschlusssdokumentation vorzulegen (pdf ausreichend).

## **Auflagen Westnetz**

- 61.** Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der Westnetz GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von Ihnen vollständig zu tragen und der Westnetz GmbH zu erstatten, es sei denn Sie und die Westnetz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.

Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

## **Auflagen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde–**

### **62. Kennzeichnung**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz. AT, 30.04.2020 BA), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2013 (Banz. AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

### **63. Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter

weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### **64. Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgerecht erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (127-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstest erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

## 65. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls als Aufständereien – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

## 66. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Email an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

## 67. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## 68. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Email: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

### **4235/30316-3 OL (127-25)**

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 10074 a-1-17)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## **Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Emden**

**69.** Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DIN EN IEC 61400-1, Dezember 2019, „Windenergieanlagen – Teil 1 Auslegungsanforderungen“
- DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008

**70.** Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorliegen eines Rettungskonzeptes erfolgen. Das Rettungskonzept ist entsprechend der Nummer A13.3 der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich“ zu erstellen.

- 71.** Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz ist die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ zu beachten.

### Hinweise:

#### **Hinweise Bauaufsicht**

#### **72. Reparaturen**

Reparaturen müssen vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

#### **73. Verhalten nach automatischer Abschaltung**

Eine Quittierung nach Ansprechen des Sicherheitssystems darf nur und erst dann erfolgen, wenn ein gefahrloser Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

#### **74. Verhalten bei Ausfall eines Bremssystems**

Eine Windenergieanlage mit einem gestörten Bremssystem ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.

#### **75. Eingriffe in das Sicherheitssystem**

Eingriffe in das Sicherheitssystem mit der Wirkung einer Beeinträchtigung von Sicherheitsfunktionen sind nur zulässig, wenn dies durch übergeordnete Gründe der Anlagensicherheit gerechtfertigt (z. B. bei Prüfungen durch Sachverständige) und die Anlagensicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

#### **76. Eingriffe an den Steuerungen**

Jegliche Eingriffe an den Steuerungen der Windenergieanlagen dürfen nur durch Sachkundige des Herstellers oder vom Hersteller autorisierte Sachkundige vorgenommen werden.

#### **77. Notfallplan**

Zur Schadensbegrenzung bei konkret erkennbarer Unfallgefahr muss vor der Inbetriebnahme ein Notfallplan erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

#### **78. Fernüberwachung**

Die Windenergieanlagen müssen an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

#### **79. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen**

Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen von Windenergieanlagen sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit der Behörde gegebenenfalls durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

#### **80. Verantwortlicher Betreiber**

Der verantwortliche Betreiber sowie die Betriebsorganisation (i. S. des § 52a BImSchG) sind der Aufsichtsbehörde vor der Inbetriebnahme mitzuteilen. Auch ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage/n ist unverzüglich mitzuteilen.

- 81.** Gemäß § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung lasse ich folgende Abweichung von § 5 (1) NBauO zu:

- Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstands mit der Windenergieanlage gemäß dem genehmigten Lageplan.
- oder
- Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstands mit den Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Lageplänen.

### **Hinweise Abfall- und Bodenschutzrecht**

- 82.** Seitens Abfälle / Bodenaushübe der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang mit Bodenaushüben sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen (Merkblätter & Formulare zu Abfallrecht und Bodenschutz unter <https://openkreishaus.emsland.de/dienstleistungen/-/egov-bis-etail/dienstleistung/52750/show>) abrufbar.  
Allgemeine Anforderungen an das Auf – oder Einbringen von Materialien werden in § 6 zusätzliche Anforderungen zum Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht in § 7 und unterhalb oder außerhalb in § 8 definiert.
- 83.** Es wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zur befristeten Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkungen mit anschließender Ableitung des geförderten Wassers in ein Gewässer im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlagen rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu stellen ist.

### **Hinweise der Denkmalschutzbehörde**

- 84.** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- 85.** Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

### **Hinweise nach dem BImSchG**

- 86.** Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG; der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung stellt gemäß § 327 Strafgesetzbuch eine Straftat dar.
- 87.** Wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebes bedürfen nach § 16 BImSchG der vorherigen Genehmigung.
- 88.** Nach § 17 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

### **Hinweise Gewerbeaufsichtsamt Emden**

**89.** Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach oder RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie)
- Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung